

GAL – Antrag zur GV Sitzung am 15. Juli 2015

Grüne Aktive Laboe [GAL]

Fraktionsvorsitzende Julia Hansen
Fraktionsvorsitzender Martin Opp
Friedrichstraße 6a
24235 Laboe

opp-laboe@t-online.de

03. Juli 2015

Antrag zur Anberaumung einer Einwohnerversammlung bzw. einer Teileinwohnerversammlung nach § 16 b Gemeindeordnung

Sachverhalt

Der Bauausschuss der Gemeinde Laboe hat mehrheitlich die Aufstellung eines B-Planes für das Gebiet zwischen der Teichstraße, der Ostlandstraße, des Oberdorfes, der Dorfstraße und des Brodersdorfer Weges beschlossen. Der genannte Bereich (B-43), allgemein „hinter der Kirche“ genannt, bedarf nach Meinung des BA einer zweiten Zuwegung. Die bei der BA-Sitzung anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner ließen u.a. keinen Zweifel an der Nichteignung der Teichstraße als Zuwegung.

Die GAL-Fraktion schlug während der BA-Sitzung der Bürgermeisterin vor, eine Einwohnerversammlung durchzuführen, was diese dankbar annahm und eine ebensolche versprach. Um diesen Wunsch der Anlieger und der Fraktion nun greifbar zu machen, die Bürgerbeteiligung stärker einzufordern und den Bürgerinnen und Bürger den Anspruch auf Unterrichtung und Aussprache zu geben, beantragt die Fraktion der Grünen Aktiven Laboe [GAL] den Tagesordnungspunkt

- Einwohnerversammlung zum Thema B-43/ Baugebiet „hinter der Kirche“

auf die Tagesordnung der nächsten GV-Sitzung am 15. Juli zu setzen. Dadurch soll eine zeitnahe Anhörung der Anlieger und der Interessen der Investoren und Grundeigentümer sichergestellt werden.

Auch für die Abwägungen der Mitglieder im BA zum Verfahren der Bauleitplanung sind die verschiedenen Meinungen, Interessen, Anregungen und Wünsche bedeutsam. Ebenso für die Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung, der Verkehrsprüfung und der weiteren rahmenrechtlichen Anforderungen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung empfiehlt der Bürgermeisterin die Anberaumung einer Einwohnerversammlung bzw. einer Teileinwohnerversammlung für die Anlieger um das o.g. Gebiet und die Bürgerinnen und Bürger, die an den gedacht, möglichen Zuwegungen wohnen und leben.

Diese Einwohnerversammlung sollte möglichst zeitnah angesetzt werden, um die Erfahrungen, Anliegen, Vorschläge und Anregungen aller betroffenen aufzunehmen, zu berücksichtigen und den Bauleitplanern frühzeitig zu Verfügung zu stellen.

Für die GAL Fraktion
Julia Hansen
Martin Opp
Ulrich Schaefer

Auszug der Gemeindeordnung:

§ 16 b Einwohnerversammlung

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Die Einberufung und Leitung der Einwohnerversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an der Versammlung teil; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(2) Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.

(3) Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

Auszug der Hauptsatzung der Gemeinde Laboe:

§ 9 Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 40 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet die Einwohnerversammlung; sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist; sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.